

An das  
Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung

Per E-Mail:  
[verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Geschäftszahl: 2020-0.802.953

BKA - V/2 (Allgemeine Legistik,  
Länderangelegenheiten,  
Verwaltungsorganisationsrecht)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Mag. Sophia RANSMAYR**  
Sachbearbeiterin  
[sophia.ransmayr@bka.gv.at](mailto:sophia.ransmayr@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-643942  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: Verf-2012-126129/33-May

## **Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **Zu Art. I Z 14 (§ 4 Abs. 3 Z 3):**

In Hinblick auf die in Aussicht genommene Umnummerierung der Absätze in § 6 (Art. I Z 20) hat der Klammerausdruck in § 4 Abs. 3 Z 3 statt „(§ 6 Abs. 3 und 4)“ nunmehr „(§ 6 Abs. 2 und 3)“ zu lauten.

### **Zu Art. I Z 19 (§ 6 Abs. 1):**

In der geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 geht – wenn auch unter Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe – aus dem Wortlaut der Regelung hervor, unter welchen Voraussetzungen die Bauplatzgröße von 500 m<sup>2</sup> unterschritten werden darf. Bei der in Aussicht genommenen Formulierung ergibt sich zu dieser Frage aus dem Wortlaut der Regelung gar nichts; aus den Erläuterungen erfährt man, dass die Intention der Regelung dahin geht, die bestehende Rechtslage unverändert zu lassen (womit über den Umweg der Gesetzesmaterialien auf die geltende Fassung des § 6 Abs. 1 verwiesen wird). Selbst wenn darin noch kein Problem in Hinblick auf die ausreichende Bestimmtheit im Sinn von Art. 18 B-VG liegt, erscheint es

höchst fraglich, ob die in Aussicht genommene Neufassung des § 6 Abs. 1 die Absicht des Gesetzgebers tatsächlich „noch besser“ (so die Erläuterungen) zum Ausdruck bringt als die geltende Fassung.

Wien, am 8. Jänner 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Thomas ZAVADIL

Elektronisch gefertigt